

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



15. Jahrgang

11. August 2021

Nummer 52

Inhaltsverzeichnis

Seite

150. Öffentliche Ersatzbekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“	341
--	-----

150. Öffentliche Ersatzbekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 255/II „Opladen - südlich Rennbaumstraße sowie östlich und westlich Stauffenbergstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 28.06.2021 für diesen Bebauungsplan eine Veränderungssperre gem. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Planzeichnung mit Geltungsbereich wird vom Tag der Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Bauservice des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Leverkusen im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Wartezone im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Auswirkungen weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Die Bauverwaltung ist aktuell nur eingeschränkt zugänglich. Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen und sich telefonisch oder per Email bei den folgenden Ansprechpartnern zu melden:

Frau Scherer, Tel.: 0214/406-61 17,
E-Mail: susanne.scherer@stadt.leverkusen.de
oder
Herr Andres, Tel.: 0214/406-61 18,
E-Mail: lukas.andres@stadt.leverkusen.de.

Die Termine werden innerhalb der o. g. Zeiträume vergeben.

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens noch Bestand haben, sind bei einer persönlichen Einsicht der Veränderungssperre besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer medizinischen Maske oder solche mit der FFP2-Norm gekennzeichneten Maske während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Hinweis nach § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Leverkusen, 6. August 2021
In Vertretung
gez. Adomat
Stadtdirektor
